

Satzung des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunter- nehmen an der Universität St. Gallen

vom 12. Mai 2003¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²

als Satzung:

I. Bestand und Aufgaben

Art. 1. An der Universität St.Gallen besteht das Schweizerische Institut für Klein- und Mittelunternehmen (KMU-HSG).

Institut

Art. 2. Das Institut bezweckt die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen aus dem Fachgebiet der Klein- und Mittelunternehmen (KMU), insbesondere:
a) die Forschung auf dem Gebiet der KMU, d.h. die wissenschaftliche Untersuchung der betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtlichen und soziologischen Probleme der KMU;
b) die Unterstützung und Ergänzung der Lehre an der Universität St.Gallen im Fachgebiet des Instituts;
c) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere durch Gutachter- und Beratertätigkeit;
d) die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;
e) die Information und Dokumentation im Fachgebiet des Instituts und die Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse;
f) die Weitergabe der Erkenntnisse und Praxisfolgerungen an die Unternehmer und Führungskräfte im KMU.

Aufgaben

Art. 3. Das Institut arbeitet mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmen und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten und Forschungsstellen, zusammen.

Zusammenarbeit

II. Organisation

Art. 4. Organe des Instituts sind:

Organe

- a) Geschäftsleitender Ausschuss;
- b) Direktion.

Die Organe des Instituts konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung selbst.

¹ Vom Universitätsrat erlassen am 12. Mai 2003; von der Regierung genehmigt am 17. Juni 2003; in Vollzug ab 17. Juni 2003.

² sGS 217.11.

1. Geschäftsleitender Ausschuss

- Art. 5.* Dem Geschäftsleitenden Ausschuss gehören an:
- a) zwei bis vier Dozenten der Universität St.Gallen;
 - b) wenigstens zwei externe Vertreter aus Wissenschaft oder Praxis;
- Der Senat wählt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Aus ihrer Mitte bestimmt der Universitätsrat auf Antrag des Senats den Präsidenten.
- Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Zusammensetzung

- Art. 6.* Der Geschäftsleitende Ausschuss:
- a) überwacht die Tätigkeit des Instituts;
 - b) genehmigt die Strategie;
 - c) genehmigt Richtlinien über die Annahme von Aufträgen;
 - d) genehmigt die Organisationsstruktur und die erforderlichen Richtlinien;
 - e) beantragt dem Universitätsrat die Änderung dieser Satzung;
 - f) erlässt die Richtlinien über die Rechnungsführung des Instituts;
 - g) beschliesst auf Antrag der Direktion über das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und legt diese dem Universitätsrat vor;
 - h) nimmt den Jahresbericht der Direktion entgegen und erstattet seinerseits Bericht an den Universitätsrat;
 - i) kann das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten vertreten;
 - j) stellt Antrag an den Senat zuhanden des Universitätsrates für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion und wählt aus den Mitgliedern der Direktion deren Vorsitzenden;

Aufgaben

2. Direktion

- Art. 7.* Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats einen oder mehrere am Institut tätige Dozenten als Direktor oder Mitglieder der Direktion.

Zusammensetzung

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann Mitglieder des Lehrkörpers zu Vizedirektoren ernennen.

- Art. 8.* Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts.
- Die Direktion:
- a) entwickelt die Strategie und die Organisationsstruktur des Instituts und legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die erforderlichen Berichte, Reglemente und Richtlinien zur Genehmigung vor;
 - b) legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss Richtlinien über die Annahme von Aufträgen zur Genehmigung vor;
 - c) entwickelt das Arbeitsprogramm;
 - d) stellt die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen Institutsangestellten ein;
 - e) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut, leitet die Tätigkeit der Institutsmitarbeiter und sorgt für deren Weiterbildung;
 - f) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht;
 - g) verwendet die Mittel im Rahmen des Budgets;
 - h) kann dem Geschäftsleitenden Ausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung stellen;
 - i) vertritt das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten;
 - j) entscheidet für das Institut, soweit die Vorschriften über die Universität St.Gallen oder diese Satzung keine andere Stelle für zuständig erklären.

Aufgaben

III. Finanzielles

Art. 9. Das Schweizerische Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St. Gallen arbeitet kostendeckend.

Betriebsmittel

Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
 - b) Erträge aus Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts;
 - c) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
 - d) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
 - e) Beiträge der Universität St. Gallen und von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- Das Institut wird durch die als Verein organisierte Fördergesellschaft des Instituts gefördert und finanziell unterstützt.

Art. 10. Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Zuwendungen

Art. 11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungslegung

Kontrollstelle für die Rechnungsführung des Instituts ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12. Die Satzung des Schweizerischen Instituts für gewerbliche Wirtschaft an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 23. März 1960 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13. Diese Satzung wird nach Genehmigung der Regierung ab 17. Juni 2003 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling

Die Sekretärin:

lic.iur. Barbara Fäh Oberholzer